

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Mathematik (IMa)

Der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 28.02.2023 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 10 LHG die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Mathematik beschlossen:

§ 1 Zuordnung und Aufgaben

- (1) Das IMa ist eine wissenschaftliche Einrichtung im Sinne von § 15 Abs. 7 LHG und § 23 Grundordnung der Universität, die der Fakultät für Mathematik und Informatik zugeordnet ist. Die Dienstaufsicht führt die Dekanin oder der Dekan.
- (2) Das IMa dient der Forschung und Lehre im Fach Mathematik.
- (3) Das Institut untergliedert sich in Abteilungen, die sich an mathematischen Fachgebieten orientieren (§ 4).

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des IMa sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Administration und Technik der Universität Heidelberg, die ihren Arbeitsbereich überwiegend am Institut haben.

(2) Der Dekan der Fakultät für Mathematik und Informatik kann auf Vorschlag des Direktoriums (§ 3 Absatz 1) auch hauptamtliche Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren der Universität Heidelberg mit dem Lehrgebiet Mathematik, die nicht überwiegend am IMA beschäftigt sind, als dessen *assoziierte Mitglieder* aufnehmen. Die Bestellung zum Mitglied erfolgt in diesen Fällen unbefristet oder befristet. Die befristete Mitgliedschaft endet in der Regel nach vier Jahren. Die Mitgliedschaft in der jeweiligen Fakultät sowie dem bisherigen Institut bleibt davon unberührt. Das aufgenommene Mitglied kann seine Mitgliedschaft vorzeitig durch schriftliche Mitteilung an das Geschäftsführende Direktorium beenden. Dieses informiert die Fakultät. Auf Antrag des Direktoriums kann darüber hinaus auch die Fakultät die Bestellung als Mitglied aus wichtigem Grund widerrufen.

§ 3 Leitung

(1) Das IMA wird von einem *Direktorium* geleitet, dem alle hauptamtlich und unbefristet am IMA tätigen Professorinnen und Professoren stimmberechtigt angehören. Mit beratender Stimme wirken am IMA hauptamtlich tätige befristete Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und assoziierte Mitglieder des IMA im Direktorium mit. Weitere Mitglieder des IMA gemäß § 2 Abs. 1 und 2 können durch Beschluss des Direktoriums entweder zu bestimmten Sitzungen oder ständig als Mitglieder mit beratender Stimme aufgenommen werden.

(2) Das Direktorium entscheidet über alle Angelegenheiten des IMAs, soweit nicht durch diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung, eine andere Satzung der Universität oder übergeordnetes Recht etwas Anderes vorgesehen ist. Insbesondere stellt es den Haushalt auf und entscheidet über die Verwendung zentraler Mittel sowie die Zuweisung der Sach- und Personalmittel an die Abteilungen, soweit diese Mittel nicht durch Berufungszusagen definiert sind. Es ist der Dekanin oder dem Dekan und dem Rektorat gegenüber jederzeit auskunftspflichtig. Das Direktorium tagt mindestens einmal im Semester.

(3) Das Direktorium wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder eine *Geschäftsführende Direktorin* oder einen Geschäftsführenden Direktor (GD), die oder der durch die Rektorin oder den Rektor bestellt wird. Darüber hinaus wählt das Direktorium aus denjenigen Abteilungen, denen die oder der GD nicht angehört, je ein Mitglied als Stellvertretung der oder des GD. Das Vorschlagsrecht hierzu haben die jeweiligen Abteilungskonferenzen (§ 4). Die oder der GD bilden gemeinsam mit den Stellvertreterinnen und Stellvertretern das Geschäftsführende Direktorium. Das Geschäftsführende Direktorium ist verantwortlich für die Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse des Direktoriums. Die Amtszeit des Geschäftsführenden Direktoriums beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird auf Vorschlag der betreffenden Abteilung ein anderes Mitglied für die verbleibende Amtszeit nachgewählt. Wiederwahl der Mitglieder ist möglich. Das Geschäftsführende Direktorium oder einzelne seiner Mitglieder können mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ aller Direktoriumsmitglieder abgewählt werden. Die Dekanin oder der Dekan wird über den Antrag und die Entscheidung des Direktoriums unterrichtet.

(4) Die oder der GD führt die laufenden Geschäfte des IMa und vertritt das IMa in den Gremien und gegenüber anderen Einrichtungen der Universität. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der dem Institut zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Ausnahme der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. § 11 Abs. 5 und § 52 Abs. 5 Satz 2 bleiben unberührt. Die oder der GD wird durch die anderen Mitglieder des Geschäftsführenden Direktoriums vertreten und legt in Absprache mit diesen die Reihenfolge der Vertretung fest. Sie oder er kann mit den Stellvertreterinnen und Stellvertretern vereinbaren, dass diese bestimmte Geschäfte der laufenden Verwaltung ständig in eigener Zuständigkeit erledigen.

§ 4 Abteilungen

Jede Abteilung wird von einer *Abteilungskonferenz* geleitet, der alle leitungsbe-
fugten professoralen Mitglieder der Abteilung angehören. Sie entscheidet über
alle die Abteilung betreffenden Angelegenheiten, insbesondere über die Verwen-
dung der der Abteilung vom Direktorium (gemäß § 3 (2)) zugewiesenen Sach-
und Personalmittel, soweit keine anderweitigen Regelungen oder Vereinbarungen
entgegenstehen. Die Abteilungskonferenz wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder
eine *Abteilungsleiterin oder einen Abteilungsleiter*, diese oder dieser führt die lau-
fenden Geschäfte der jeweiligen Abteilung sowie den Vorsitz in der Abteilungs-
konferenz. Die Amtszeit der Abteilungsleitung beträgt zwei Jahre. Über die Zuord-
nung der professoralen Mitglieder des IMA gemäß § 2 Abs. 1 zu einer Abteilung
entscheidet das Direktorium.

§ 5 Verwaltung/Finanzen

Das IMA regelt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die
interne Verteilung der ihm zur Verfügung gestellten Ressourcen (Personal- und
Sachmittel, Räume). Die Vergabe der Mittel erfolgt nach den von der Universität
festgelegten Regeln zur Mittelverteilung. Im Übrigen fallen die Entscheidungen in
Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit des
Rektorats.

§ 6 Nutzungsberechtigte

(1) Mitglieder des IMA gemäß § 2 sowie Doktorandinnen und Doktoranden
und Studierende, deren Forschungs- oder Studienbereich dem IMA zugeordnet
ist, sind berechtigt, die Einrichtungen des IMAs im Rahmen der bestehenden
sächlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten für ihre dienstliche Tätig-
keit, ihre Promotion oder ihr Studium zu nutzen. Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) Andere Mitglieder und Angehörige der Universität können von der oder dem GD als Nutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Nutzer nicht beeinträchtigt werden.

(3) Externe Nutzer können, soweit rechtlich zulässig und im Rahmen der verfügbaren Ressourcen möglich, von der oder dem GD als Nutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absätzen 1 und 2 genannten Nutzer nicht beeinträchtigt werden.

(4) In begründeten Fällen kann die oder der GD die Nutzung zeitlich und sachlich beschränken, von einer Kostenerstattung abhängig machen oder Entgelte erheben.

§ 7 Pflichten der Nutzer

(1) Die Nutzer sind verpflichtet,

1. auf die anderen Nutzer Rücksicht zu nehmen,
2. die Einrichtungen und Gegenstände des IMas sorgfältig und schonend zu nutzen,
3. Beschädigungen oder Störungen unverzüglich der oder dem GD zu melden,
4. in den Räumen des IMas und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Personals des IMas Folge zu leisten.

(2) Die oder der GD ist berechtigt, bei der Überlassung von Räumen oder Geräten an Nutzer zur Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche eine angemessene Kautions zu erheben.

(3) Nutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Ordnung verstoßen oder den Betrieb des IMas auf andere Weise stören, können von der weiteren Nutzung ausgeschlossen werden. Ein Nutzungsausschluss, der über eine Dauer von 7 Tagen hinausgeht, bedarf der schriftlichen Begründung und ist durch den Rektor auszusprechen.

§ 8 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung finden die Regelungen der Verfahrensordnung der Universität in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Verwaltungs- und Benutzungsordnungen des Mathematischen Instituts vom 01.06.1993 (MBI. Nr.5/93 vom 23.07.1993 S.97 ff) sowie des Instituts für angewandte Mathematik (IAM) vom 25.11.1993 (MBI. Nr.1/94 vom 24.01.1994 S. 23 ff) außer Kraft.

Heidelberg, den 03.03.2023

gez. Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor